

Zahlungen für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtliche Arbeit kann in gewissen Grenzen steuerfrei honoriert werden. Dies kann in Form der „**Übungsleiterpauschale**“ für den Zeit- und Arbeitsaufwand bestimmter Tätigkeiten geschehen. Oder in Form der „**Ehrenamtspauschale**“ bei allen sonstigen Tätigkeiten (vom Vorstand bis zum Putzen, außer in „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben“; zu beachten sind die jährlichen Höchstgrenzen; Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 26, 26a).

In beiden Fällen muss die Tätigkeit „nebenberuflich“ erfolgen.

Die Pauschalen sind nicht kombinierbar, aber für *unterschiedliche* Tätigkeiten kann dieselbe Person sowohl die Übungsleiter- als auch die Ehrenamtspauschale erhalten. Für jede Tätigkeit gilt aber eine jährliche Höchstgrenze pro Person, d. h. die Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen werden zusammengerechnet.

Die Möglichkeit einer pauschalen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit kann grundsätzlich von dem im Verein zuständigen Gremium (ggf. Vorstand) beschlossen werden, außer für die Mitglieder des Vorstands. Damit sie eine Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen können, muss diese Möglichkeit in der Satzung festgelegt sein.

Es empfiehlt sich, für die pauschale Aufwandsentschädigung einen Stundensatz zu vereinbaren und die Stunden entsprechend abzurechnen. Ebenso sollten Sie sich bestätigen lassen, dass nicht parallel eine Ehrenamtspauschale von anderen Vereinen empfangen wird bzw. dass der Höchstbetrag mit diesen im betreffenden Kalenderjahr nicht überstiegen wird.

Jürgen Bein, März 2012

Aktualisierung Mara Dagmar Ziegler, August 2016

www.sozialforum-tuebingen.de